

Staatskanzlei des Kantons Bern  
Postgasse 68

**3000 BERN 8**

per [info.arp@sta.be.ch](mailto:info.arp@sta.be.ch)

Thun / Bern, 26.10.2017

## **Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG)**

Sehr geehrte Damen und Herren des Regierungsrates

Der Kirchgemeindevorband dankt für die Gelegenheit zur Vernehmlassung. Wir haben zur beabsichtigten Gesetzesänderung folgende drei Bemerkungen anzubringen:

1. **Zweiter Wahlgang bei Majorzwahlen, Hürde von 3% , Unterschriftszahlen für die Anmeldung von Ersatzkandidaturen**

Wir sind bei den Majorzwahlen mit der Einführung einer Hürde von 3% Stimmenanteil aus dem ersten Wahlgang als Voraussetzung für die Teilnahme an einem zweiten Wahlgang einverstanden. Wir stimmen auch der vorgesehenen Regelung der Unterschriftszahlen für die Anmeldung von Ersatzkandidaturen zu.

2. **Beizug von Gemeindeangestellten bei Abstimmungen und Wahlen**

Die konkrete Handhabung der politischen Rechte ist im demokratischen Gemeinwesen ein zentraler Punkt. Mit der weiteren Zunahme der brieflichen Stimmabgabe und künftig der Möglichkeit des elektronischen Abstimmens verliert der herkömmliche Urnengang an Bedeutung, dafür gewinnen zuverlässige neue Mechanismen und angepasste Kontrollen sowie vertrauensbildende Massnahmen an Bedeutung. Wir halten es daher für sinnvoll, Gemeindeangestellte zur Abwicklung der brieflichen Stimmabgabe formell beizuziehen. Auf der anderen Seite werden Abstimmungen und Wahlen zunehmend zu administrativen Angelegenheiten und entziehen sich so technisch der gewohnten „handgestrickten und trotzdem wirksamen“ Überwachung durch die demokratisch gewählten Stimmausschüsse. Eine solche Kontrolle ist wichtig und nötig. In den Stimmausschüssen sind regelmässig auch kleine Parteien und ungebundene Bürgerinnen und Bürger vertreten. **Wir erachten es als elementar und unverzichtbar, diese Mitwirkung bei der Kontrolle der Wahl- und Abstimmungsvorgänge auch kleinen Gruppen weiter zu garantieren, selbst wenn der „Mitwirkungsjob“ nicht sehr gefragt ist.**

Der vielgerühmte Wissensvorsprung der Verwaltung kommt nicht beim Urnendienst, der Umschlagsöffnung und der Stempelung der Stimmzettel zum Tragen, wo am ehesten unüberprüfbar gemogelt werden kann, sondern bei der Ausmittlung der Ergebnisse, namentlich bei Listenwahlen und Abstimmungen mit Doppel-Ja und Stichfrage. Wenn Aufgaben der Stimm- und Wahlausschüsse mehr und mehr Personen aus der Verwaltung übertragen werden ohne gleichzeitige klare Regelung der Aufsicht durch den Stimmausschuss, kann eine Grauzone, ein Schlendrian, verbunden mit unzuverlässigen Abstimmungsergebnissen einreissen, wie es in unserem Nachbarland Österreich 2016 der Fall war und die Wahl des Staatspräsidenten wiederholt werden musste.

Wir erachten es als notwendig, dass der Stimm- / Wahlausschuss Einfluss auf die Auswahl des beizuziehenden Personals und die Organisation nehmen kann, vorzugsweise durch Genehmigung der Organisation und Personalliste oder mindestens durch das Recht, einzelne Personen abzulehnen. Mit dem blossen zur Kenntnis nehmen der Personalliste, ist dem Aufsichtsanspruch nicht Genüge getan.

Wir erachten es überdies als nötig, die Art. 17 und 37a PRG sinngemäss wie folgt zu ergänzen und es nicht bei einer Anpassung der Verordnung bewenden zu lassen:

Art. 13 Abs. 3 neu: Bestehen schwerwiegende Zweifel an der Stimmberechtigung, wird die Person durch eine Dreierdelegation des Stimmausschusses (Art. 35 Abs.3) von der Stimmabgabe, **sei es an der Urne, sei es brieflich oder elektronisch** ausgeschlossen.

*Kommentar: Die ausschliessliche Zuständigkeit des Stimm- und Wahlausschusses zur Beurteilung der Zulassung einer Person zur Stimmabgabe für alle Stimmabgabevarianten soll zweckmässigerweise in der allgemeinen Bestimmung (Art. 13) geregelt werden. Es wäre wünschenswert, wenn bei der Revision auch präzisiert würde, dass der in Art. 35 Abs. 3 PRG genannte Dreierausschuss ad hoc durch den Stimmausschuss bestimmt werden darf.*

Art. 17 Abs. 2 neu: Ist die Gültigkeit eines Stimmausweises zweifelhaft, werden Stimmausweis und die dazu gehörenden Stimm- und Wahlzettel bei ungeöffnetem Stimmcouvert ausgesondert, unter Angabe der Zweifel erregenden Umstände registriert und danach dem Stimm- und Wahlausschluss zum Entscheid vorgelegt.

*Kommentar: Es sollte nicht nur der in der Regel unproblematische, banale Vorgang der Couvertöffnung und Prüfung des Stimmausweises erwähnt sein, vielmehr muss*

*vor allem das Aussergewöhnliche, nämlich das Vorgehen beim Auftauchen von Zweifeln geregelt werden.*

Art. 37a Abs. 2 neu: Der Stimm- und Wahlausschuss nimmt seine Aufsicht dadurch wahr, dass er oder eine Delegation des Ausschusses die Organisation des Urnendienstes mit der Liste des eingesetzten Gemeindepersonals auf Zweckmässigkeit prüft und bei **jeder** Urnenöffnung die Arbeiten der Gemeindeangestellten überwacht und die Vorgänge protokolliert.

*Kommentar: Die Aufsicht des Stimmausschusses soll mindestens minimal geregelt werden und muss besonders gegenüber der grossen Zahl brieflicher oder vorzeitiger Stimmabgaben stattfinden und darf nicht ausgerechnet in diesem zunehmenden Grossbereich lückenhaft sein oder fehlen.*

Art. 37a Abs. 3 neu: Ergebnisse oder Trends der Auswertung vorzeitig abgegebener Stimmen dürfen vor Schluss der Wahllokale nicht bekanntgegeben werden.

*Kommentar: Durch die Geheimhaltung von Trends und Teilergebnissen kann das Risiko von „Mauscheleien im letzten Moment“ gesenkt werden. Die mit der Geheimhaltung unterstützte Sauberkeit des Verfahrens geht der Medienneugier vor.*

Mit diesen Ergänzungen wollen wir das Vertrauen in den korrekten Verlauf einer Abstimmung stärken und für den Fall einer Beschwerde Transparenz und eine gute Beweislage schaffen. Der damit verbundene Aufwand für den Stimmausschuss ist gerechtfertigt und geboten. Die Möglichkeit, nicht ständige Mitglieder des Stimmausschusses an zusätzlichen Daten für kürzere Zeiten einzusetzen, dürfte deren Beizug erleichtern und nicht erschweren.

### 3. Fristen für die Behandlung von Initiativen durch das Kantonsparlament

Einverstanden.

Mit freundlichem Gruss

Sig

Hansrudolf Spichiger  
Verbandspräsident

Sig

Gottfried Aebi  
Vorstandsmitglied